



Kanton Aargau
Departement
Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Raumentwicklung

Kanton Aargau
Gemeinde Berikon



Gestaltungsplan Dorfgarten Riedacher Sondernutzungsvorschriften

gemäss § 21 BauG

Weitere Bestandteile des Gestaltungsplans:

- Situationsplan 1:500 (verbindlich)



Kartenausschnitt 1:25'000 (Quelle: ag.ch/agis)

Mitwirkungsbericht vom: 3. Juni 2020

Vorprüfungsbericht vom: 6. Januar 2021

Öffentliche Auflage vom: 15. März 2021 bis 13. April 2021

2. Öffentliche Auflage vom: 17. Januar 2022 bis 15. Februar 2022

Beschlossen vom Gemeinderat am: 8. August 2022

Der Gemeindeamman:



Die Gemeindegemeinschafterin:

Genehmigung:

Genehmigung durch den Vorsteher des
Departements Bau, Verkehr und Umwelt

Genehmigungsdatum 21. März 2025
mit Änderungen/Auflagen

Aarau, den 22. Mai 2025

Abteilung Raumentwicklung BVU

suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft

Entfelderstrasse 2 · 5001 Aarau · Telefon +41 (0)58 310 57 80
www.suisseplan.ch · raum@suisseplan.ch

suisse plan

AARAU · LUZERN · WOHLLEN · ZÜRICH

Impressum

Verfasser: Gabriele Horvath, Philipp Baur

Auftraggeber: Gemeinde Berikon
Bahnhofstrasse 69
8965 Berikon
www.berikon.ch, gemeinde@berikon.ch

Auftragnehmer: suisseplan Ingenieure AG
raum + landschaft
Entfelderstrasse 2
5001 Aarau
www.suisseplan.ch

Datei: N:\29 AG\64 Berikon\01 GP Riedacher\13 Nutzungsplan\50
Erlass\SNV\SNV_GP_Dorfgarten_Riedacher_Erlass V02.docx

Änderungsverzeichnis

Datum	Projektstand
03.02.2020	Vorprüfung/Mitwirkung
30.09.2020	Vorprüfung V02
23.02.2021	öffentliche Auflage
12.01.2022	2. öffentliche Auflage
09.05.2022	Erlass V02

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Zweck	1
Art. 2 Bestandteile	1
Art. 3 Perimeter	1
Art. 4 Verhältnis zur Grundordnung	2
Art. 5 Qualitätssicherung	2
Bau- und Nutzungsvorschriften	2
Art. 6 Baubereich für Hochbauten Gebäude	2
Art. 7 Baubereich für unterirdische Bauten	4
Art. 8 Nutzung	4
Art. 9 Dachgestaltung	4
Art. 10 Gestaltung	5
Freiraumgestaltung	5
Art. 11 Grundsätze	5
Art. 12 Halböffentlicher Dorfgarten	6
Art. 13 Platzbereiche	6
Art. 14 Baumpark	6
Art. 15 Privatgärten	6
Art. 16 Entrée	6
Erschliessung und Parkierung	7
Art. 17 Verkehrsfläche öffentlich	7
Art. 18 Parkierung	7
Art. 19 Langsamverkehrsverbindung	8
Art. 20 Notzufahrt	8
Art. 21 Zufahrt Landwirtschaft	8
Art. 22 Abstellflächen für Velos, motorisierte Zweiräder und Kinderwagen	8
Art. 23 Containerstandplatz	8
Art. 24 Sichtlinie/-zone Bahnhofstrasse	9

Umwelt	9
Art. 25 Energie	9
Art. 26 Versickerung	9
Art. 27 Lärmschutz	9
Etappierung	9
Art. 28 Etappierung	9
Schlussbestimmungen	10
Art. 29 Ausnahmen	10
Art. 30 Inkrafttreten	10

Der Gemeinderat von Berikon erlässt über das Gebiet Riedacher, gestützt auf § 25 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993 und § 8 der Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011, die nachstehenden Sondernutzungsvorschriften:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Der Gestaltungsplan „Dorfgarten Riedacher“ bezweckt:

- die Realisierung einer siedlungs- und landschaftsgerechten sowie architektonisch und wohngygienisch qualitätsvollen Überbauung;
- die Erstellung von hochwertigem Wohnraum für verschiedene Nutzergruppen;
- eine haushälterische Bodennutzung mit angemessener baulicher Dichte;
- eine gute Gestaltung und Vernetzung der Grünflächen insbesondere beim Siedlungsrand;
- eine Überbauung als attraktiver Übergang zwischen der Dorfstruktur und der Kulturlandschaft;
- die Realisierung von attraktiven, abseits des Verkehrs gelegenen Quartierplätzen und Freizeitanlagen mit hoher Aufenthaltsqualität;
- die Förderung der Verkehrssicherheit und Minimierung der Lärmimmissionen;
- die Sicherstellung eines nachhaltigen Mobilitätsangebotes bei einer zweckmässigen Erschliessung und Parkierung;
- die Gewährleistung sicherer Fuss- und Radwegverbindungen sowie einer öffentlichen Langsamverkehrsverbindung zwischen der Musperfeldstrasse und dem Chörenmattweg;
- die rationelle und umweltgerechte Energienutzung, insbesondere die Verwendung erneuerbarer, einheimischer Energiequellen und Energieträger.

Art. 2 Bestandteile

¹ Verbindliche Bestandteile des Gestaltungsplans sind:

- Sondernutzungsvorschriften
- Situationsplan 1:500

² Wegleitende Grundlagen des Gestaltungsplans sind:

- Richtprojekt „GP Dorfgarten Riedacher“ mit Kurzbericht vom 30. Januar 2020, lilin architekten sia gmbh
- Bericht Umgebung «403_Dorfgarten Riedacher, Berikon» vom Oktober 2019, Cadrage Landschaftsarchitekten GmbH

Art. 3 Perimeter

¹ Der Geltungsbereich des Gestaltungsplans umfasst den im Situationsplan bezeichneten Perimeter.

Art. 4 Verhältnis zur Grundordnung

- ¹ Soweit mit dem Situationsplan und den zugehörigen Sondernutzungsvorschriften nicht abweichende Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Berikon.

Art. 5 Qualitätssicherung

- ¹ Das dem Richtprojekt «GP Dorfgarten Riedacher» vom 30. Januar 2020 zugrundeliegende städtebauliche Konzept ist wegleitend für die qualitative Beurteilung der Bauprojekte aller Etappen. Folgende qualitativen Merkmale prägen das Richtprojekt und sind bei der Projektierung zu berücksichtigen:
 - der architektonische Ausdruck mit der lockeren Streuung raumgreifender Punktbauten unterschiedlicher Formen und Gebäudeproportionen;
 - die auf die Örtlichkeit abgestimmte kubische Gliederung;
 - die Höhenstaffelung der Volumina zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung;
 - die Übereckanordnung der Wohnungen mit kreuzförmigen Grundrissen;
 - die Gliederung der Fassaden mit diversen Vor- und Rücksprüngen;
 - die Ausrichtung bzw. Adressierung der Bauten zu den Plätzen und den Langsamverkehrsverbindungen hin;
 - Farbgebung und Materialisierung.
- ² Die kommunale Baubehörde ist bereits während der Projektierung beizuziehen. Der Gesuchstellende legt anhand von Variantenstudien und Skizzen das Bauprojekt dar. Dabei sind insbesondere die Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes und die Einordnung in den Freiraum sowie Bauvolumen, Gestaltung, Baumaterialien und Farbgebung aufzuzeigen.
- ³ Zur Beurteilung der Frage, ob ein Bauvorhaben den qualitativen Zielsetzungen des Gestaltungsplans entspricht, setzt der Gemeinderat ein unabhängiges Fachgremium mit ausgewiesenen Experten ein. Er kann zudem gemäss § 43 Abs. 2 BNO¹ auf Kosten der Bauherrschaft ein fachliches Gutachten sowie weitere Variantenstudien verlangen.

Bau- und Nutzungsvorschriften

Art. 6 Baubereich für Hochbauten Gebäude

- ¹ ~~Hochbauten~~ inkl. Klein- und Anbauten sind ausschliesslich innerhalb der bezeichneten Baubereiche zulässig.
- ² Es gelten folgende Grundmasse:

Baubereich	Anrechenbare Geschossfläche max.	Vollgeschosszahl max.	max. Höhenkote Baubereich/ Höhenkote EG
A1	1'610 m ²	4 VG	559.5 m ü. M. 543.5 m ü. M.
C1	1'500 m ²	3 VG	557.5 m ü. M. 544.5 m ü. M.

¹ Stand 07.05.2015

C2	1'610 m ²	4 VG	558.5 m ü. M. 542.5 m ü. M.
C3	1'500 m ²	3 VG	554.5 m ü. M. 541.5 m ü. M.
P1	830 m ²	3 VG	557.0 m ü. M. 544.0 m ü. M.
E1	1'300 m ²	4 VG	558.0 m ü. M. 542.0 m ü. M.
E2	2'010 m ²	4 VG	559.5 m ü. M. 543.5 m ü. M.
E3	1'300 m ²	4 VG	561.5 m ü. M. 545.5 m ü. M.
E4	1'200 m ²	3 VG	555.0 m ü. M. 542.0 m ü. M.
E5	1'500 m ²	3 VG	557.0 m ü. M. 544.0 m ü. M.
E6	1'610 m ²	4 VG	558.0 m ü. M. 542.0 m ü. M.
E7	2'010 m ²	4 VG	559.5 m ü. M. 543.5 m ü. M.
E8	960 m ²	3 VG	556.5 m ü. M. 543.5 m ü. M.
O1	960 m ²	3 VG	554.5 m ü. M. 541.5 m ü. M.
O2	1'610 m ²	4 VG	558.5 m ü. M. 542.5 m ü. M.
O3	2'010 m ²	4 VG	560.5 m ü. M. 544.5 m ü. M.

- ³ Die zulässigen anrechenbaren Geschossflächen gelten als Kontingente pro Baubereich. Sie ersetzen die zonengemässe Ausnützungsziffer.
- ⁴ Die Übertragung der anrechenbaren Geschossflächen zwischen den Baubereichen ist zulässig. Die Erhöhung der anrechenbaren Geschossflächen darf dadurch pro Baubereich maximal 10 % betragen.
- ⁵ Für die Vollgeschosszahl gelten die den einzelnen Baubereichen zugeordneten Maximalwerte. Es ist je ein zusätzliches Attikageschoss zulässig.
- ⁶ Die maximale Höhenkote Baubereich darf bei Flachdächern nur durch technisch erforderliche Aufbauten und Anlagen überschritten werden. Diese sind einheitlich zu gestalten.
- ⁷ Für die Höhenkote EG wird ein Spielraum von ±0.50 m gewährt, sofern die Erschliessung und die Übergänge gemäss Freiraumkonzept gewährleistet und zweckmässig realisierbar sind.

- ⁸ Vorspringende Gebäudeteile im Sinne von § 21 Abs. 1 BauV wie Balkone und Dachvorsprünge dürfen höchstens 1.50 m über die Baubereiche herausragen und dürfen – mit Ausnahme von Dachvorsprüngen und Vordächern – pro Gebäudeeinheit gesamthaft nicht breiter sein als ein Drittel des zugehörigen Fassadenabschnitts.
- ⁹ Pro Baubereich ist ein Mehrfamilienhaus zulässig.
- ¹⁰ Die bestehenden Bauten auf den Parzellen-Nrn. 333 und 439 haben Bestandesgarantie. Neubauten sind innerhalb der Baubereiche I1 resp. S1 zu erstellen und haben sich in die bauliche Umgebung entlang der Bahnhofstrasse einzufügen. Es gelten die zonengemässen Nutzungsmasse gemäss § 8 BNO¹. Zur Gewährung einer Erhöhung der Nutzungsmasse gelten die erhöhten Anforderungen gemäss § 21 Abs. 2 BauG, die Kriterien in Art. 1 und Art. 5 Abs. 1 sowie das Verfahren gemäss Art. 5 Abs. 2 und 3 dieser Bestimmungen. Bei Erfüllung der qualitativen Vorgaben kann der Gemeinderat eine max. AZ von 0.9 bewilligen, bezüglich Gesamthöhe und Anzahl Vollgeschosse ist keine Abweichung von § 8 BNO¹ zulässig.

Art. 7 Baubereich für unterirdische Bauten

- ¹ Unterirdische Bauten dürfen innerhalb des Baubereiches für unterirdische Bauten erstellt werden. Bei den im Situationsplan bezeichneten Stellen für die Tiefgaragenein-/ausfahrten, vorbehalten bleibt eine Verschiebung nach Art. 18 Abs. 2, sind unterirdische Bauten und Unterniveaubauten für Rampen auch ausserhalb des Baubereichs für unterirdische Bauten zulässig.
- ² Die Tragkraft und die Mindestmächtigkeit der Überdeckung von unterirdischen Bauten müssen so dimensioniert sein, dass die Gestaltung und Bepflanzung gemäss Richtprojekt einschliesslich der erforderlichen Retention sowie Notzufahrten an den vorgesehenen Stellen möglich sind.
- ³ Notausgänge sowie Entlüftungsschächte für die Tiefgarage sind im gesamten Perimeter zulässig. Einzelne Aufgänge aus der Tiefgarage sind vorzusehen und an geeigneter Stelle anzuordnen. Sie sind in ihrer Erscheinung attraktiv zu gestalten, an die öffentlichen Langsamverkehrsverbindungen anzubinden und müssen sich gut in die Umgebung einordnen.

Art. 8 Nutzung

- ¹ Zulässig sind Wohnnutzungen, nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie soziale und öffentliche Nutzungen. Die Realisierung von sozialen und öffentlichen Nutzungen im Zusammenhang mit der Wohnnutzung, insbesondere Kindertagesstätte oder Kindergarten, ist im Perimeter vorzusehen, vorzugsweise in den Baubereichen E1, E2, E5 und O1 bis O3.
- ² Die Realisierung von öffentlichen Nutzungen ist im Perimeter vorzusehen, vorzugsweise in den Baubereichen E1, E2, E5 und O1 bis O3.

Art. 9 Dachgestaltung

- ¹ Es sind nur Flachdächer zulässig. Diese sind extensiv zu begrünen, sofern sie nicht als Dachgärten oder Dachterrassen genutzt werden oder für die solare Nutzung vorgesehen sind.
- ² Ausser in den Baubereichen I1 und S1 sind Attikageschosse auf zwei gegenüberliegenden Gebäudeseiten fassadenbündig anzuordnen. Gegenüber der Landwirtschaftszone darf das Attikageschoss nicht über die gesamte Fassadenlänge fassadenbündig ausgebildet werden.

- 3 Auf den Attikageschossen sind fest montierte feingliedrige Beschattungssysteme zulässig, sofern sie sich in ihrer Erscheinung verträglich einpassen, die Optik und Volumetrie der Attikageschosse nicht beeinträchtigen und nicht über das Gebäudevolumen hinausragen.

Art. 10 Gestaltung

- 1 Bauten, Anlagen und Aussenräume sind im Ganzen und in ihren Teilen so zu gestalten, dass eine hohe städtebauliche, architektonische und ökologische Qualität erreicht, eine gute Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung gewährleistet und eine ansprechende Aufenthaltsqualität geschaffen wird.
- 2 Die Adressierung der Gebäude hat sich zu den öffentlichen Langsamverkehrsverbindungen und Plätzen auszurichten. Es sind keine Rückfassaden zu bilden und lange geschlossene Fassaden sind zu vermeiden.
- 3 Die Erdgeschosswohnungen haben in der Regel einen Zugang zum Aussenraum aufzuweisen.

Freiraumgestaltung

Art. 11 Grundsätze

- 1 Das Richtprojekt „GP Dorfgarten Riedacher“ mit dem erläuternden Bericht Umgebung hat bezüglich der Freiraumgestaltung wegleitenden Charakter und konkretisiert die Festsetzungen im Gestaltungsplan.
- 2 Der Freiraum ist nach einheitlichen Grundsätzen so zu gestalten, dass einerseits eine hohe Aufenthaltsqualität erreicht und andererseits eine ökologisch wertvolle, naturnahe Umgebung geschaffen wird.
- 3 Dem Übergang zwischen Bauzone und Nichtbauzone ist besondere Beachtung zu schenken. Es ist eine standortgerechte, vielfältige und überwiegend einheimische Bepflanzung zu wählen.
- 4 Terrainveränderungen haben Verlauf und Neigung des gewachsenen Bodens zu respektieren und sind in Form von natürlichen Böschungen zu gestalten.
- 5 Stützmauern sind zu vermeiden bzw. auf das technisch notwendige Minimum zu begrenzen. Notwendige Stützmauern sind bis zu einer Höhe von max. 1 m zulässig. Sie sind nach Möglichkeit abzustufen und müssen sich gut in die Umgebung eingliedern.
- 6 Zusammen mit dem Baugesuch ist jeweils ein Umgebungsplan einzureichen, der Aussagen über die Gestaltung und Bepflanzung der angrenzenden Freiraumtypen mit den Grünflächen, den Kinderspiel- und Ruheflächen sowie den Langsamverkehrsverbindungen und Erschliessungsflächen macht. Mit dem ersten Baugesuch ist das Erschliessungskonzept zu erarbeiten.
- 7 Zur Beurteilung der nachfolgend den einzelnen Freiraumtypologien zugeordneten qualitativen Gestaltungskriterien setzt der Gemeinderat ein unabhängiges Fachgremium mit ausgewiesenen Experten gemäss Art. 5 Abs. 3 ein.

Art. 12 Halböffentlicher Dorfgarten

- ¹ Der Dorfgarten fasst die ^{Baubereiche} Baufelder und bildet ein identitätsstiftendes Freiraumgerüst für unterschiedliche Nutzergruppen. Er ist geprägt durch:
 - a. einen Bewegungsraum mit Parkwegen und Blumenwiesen, der unterschiedlich gestaltete attraktive Erlebnis- und Ruheflächen enthält;
 - b. die standortgerechte Bepflanzung von verschieden hohen Gehölzen, die sich an das Vegetationsbild des schweizerischen Mischwaldes anlehnen.
- ² Ausser der im Situationsplan schematisch dargestellten Langsamverkehrsverbindungen sowie der Platzbereiche ist der Grünraum unversiegelt als magere Wiese zu gestalten und mit standortgerechten und überwiegend einheimischen Bäumen zu bepflanzen, die wechselnde Stimmungen und Färbungen erzeugen.
- ³ Innerhalb der Wiesenflächen sind drei einzelne Heckenzimmer anzulegen, die an das Langsamverkehrswegnetz angeschlossen sind. Sie bieten Rückzugsmöglichkeiten im öffentlichen Raum für flexible Nutzungen. Sie sind in ähnlichen Dimensionen mit präzise geschnittenen einheimischen Hecken-Fassungen auszuführen und können nach Bedarf möbliert werden.
- ⁴ Der Bereich «Zufahrt Landwirtschaft» gemäss Art. 22 ist von dauerhaften Bepflanzungen mit Gehölzen und Möblierungen freizuhalten.

Art. 13 Platzbereiche

- ¹ In den im Situationsplan bezeichneten Bereichen sind Plätze als differenziert ausgestaltete Aufenthalts-, Spiel- und Ruheflächen für alle Altersgruppen und Bedürfnisse (Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Senioren) anzulegen und nach Bedarf sparsam zu möblieren. Sie sind mittels Bäumen oder anderen Vorrichtungen angemessen zu beschatten.
- ² Der zentrale Platz ist als Dorfplatz mit wenigen prägenden Elementen so zu gestalten, das ein hohes Identifikationspotenzial für die Bewohnerschaft geschaffen wird. Die beiden anderen Plätze sind bezüglich Ausstattung und Funktion untergeordnet.

Art. 14 Baumpark

- ¹ Der Bereich Baumpark (zwischen den Baubereichen sowie weiteren Räumen) ist naturnah mit grosskronigen Bäumen locker zu bepflanzen, die punkartige Akzente bilden. Er ist nicht zu möblieren, nicht zu befestigen oder zu versiegeln, um einen fließenden Übergang in die Umgebung zu schaffen. Es sind keine privaten Gartensitzplätze zulässig.
- ² Die Gestaltung des Freiraums am Siedlungsrand ist auf die angrenzende Landschaft abzustimmen und mit extensiven Wiesen naturnah zu gestalten. Die Durchlässigkeit ist zu erhalten, Mauern und dichte Einfriedungen sind nicht gestattet.

Art. 15 Privatgärten

- ¹ Die privaten Aussenräume für die ~~Erdgeschoss~~ Wohnungen können gestalterisch mit gemischten Strauch- und Staudenpflanzungen abgegrenzt werden. Sichtschutzvorrichtungen wie Mauern, Wände und dichte Hecken sind nicht zulässig.

Art. 16 Entrée

- ¹ Das Entrée ist im Sinne eines hohen Wiedererkennungswertes als Eingangsbereich ins Quar-

tier und Teil des Dorfgartens gestalterisch hervorzuheben und mit der Überbauung der ~~Bau-~~^{Baubereiche}felder A1 und E3 zu entwickeln.

- ² Die Platzflächen dienen allen Verkehrsteilnehmern als Verbindung ins Quartier, als Ein- und Ausfahrten zu den Tiefgaragen sowie zur Anlieferung. Einzelne oberirdische Besucher- und Behindertenparkplätze sowie Containerstandplätze sowie ~~Hochbauten~~^{Gebäude} für Wände und die Überdeckung von Tiefgaragenrampen sind zulässig.

Erschliessung und Parkierung

Art. 17 Verkehrsfläche öffentlich

- ¹ Die Erschliessung für den motorisierten Verkehr erfolgt über die Verkehrsfläche öffentlich ab der Bahnhofstrasse. Bei nachgewiesenem Bedarf kann die Verkehrsfläche für die Zufahrt zum Grundstück mit Kat.-Nr. 248 um den schraffierten Bereich auf insgesamt 5.50 m verbreitert und befestigt werden.
- ² Die Ein- und Ausfahrten der Tiefgaragen sind an den im Situationsplan bezeichneten Stellen anzuordnen. Sie müssen sich gut in die Umgebung eingliedern, ohne die öffentlichen Freiräume zu beeinträchtigen. Bei einer nachweislich gleichwertigen oder besseren Zufahrtslösung sind sie innerhalb des Entrées verschiebbar.

Art. 18 Parkierung

- ¹ Die Anzahl der Pflichtparkplätze wie auch der maximal zulässigen Parkplätze ergibt sich nach § 43 BauV bzw. der gemäss ~~VSS-Norm SN-640-281~~^{Norm VSS 40 281 vom 21. März 2019} für den Standorttyp C ermittelten Parkfelder für Wohnen.
- ² Im Rahmen des ersten Baugesuchs ist ein Mobilitätskonzept mit Massnahmen zur Mobilitätsbewältigung für das gesamte Areal abgestimmt auf das regionale Mobilitätskonzept zu erarbeiten. Abgestimmt darauf kann der Gemeinderat bei ausgewiesenem reduzierten Pflichtbedarf eine Herabsetzung der Anzahl der Parkfelder bewilligen.
- ³ Es sind darüber hinaus abgestimmt auf die Bewohnerstruktur ausreichende Parkierungsmöglichkeiten für spezielle Nutzergruppen, für Motorräder sowie für Elektrofahrzeuge mit Vorrichtungen für Ladestationen sicherzustellen. Dies ist im Rahmen des Baugesuchs aufzuzeigen.
- ⁴ Die Parkplätze sind grundsätzlich unterirdisch zu erstellen. Einzelne oberirdische Besucher- und Behindertenparkplätze können im Entrée angeordnet werden. Für die Baubereiche I1 und S1 sind oberirdische Besucher- und Behindertenparkplätze in den dafür vorgesehenen Flächen für Erschliessung und oberirdische Parkierung anzuordnen. Alle oberirdischen Parkplätze sind, soweit möglich, mit sickerfähigen Belägen auszustatten und dürfen die Qualität des Freiraums nicht übermässig beeinträchtigen.
- ⁵ Für die Baubereiche A1, C1 bis C3 und P1 ist eine gemeinschaftliche Tiefgarage mit einer Ein- und Ausfahrt zulässig. Für die Baubereiche E1 bis E8 und O1 bis O3 sind maximal zwei Tiefgaragen mit maximal zwei Ein- und Ausfahrten zulässig. Die Tiefgaragen dürfen miteinander verbunden werden. Bei nur einer Ein- und Ausfahrt für die Baubereiche E1 bis E8 und O1 bis O3 sind deren Tiefgaragen miteinander zu verbinden.

- 6 Maximal je eine Tiefgarage ist für die Baubereiche I1 und S1 zulässig. Innerhalb der Flächen «Erschliessung und oberirdische Parkierung» sind überdeckte Tiefgaragenzufahrten gemäss Art. 18 Abs. 2 zulässig. Die Tiefgaragen dürfen mit den jeweils benachbarten Tiefgaragen verbunden werden, sofern die notwendigen Zufahrts-, Grenz- oder Näherbaurechte durch Dienstbarkeiten eingeräumt werden.

Art. 19 Langsamverkehrsverbindung

- 1 Die im Situationsplan schematisch dargestellten Langsamverkehrsverbindungen binden die ~~Baufelder~~ ^{Baubereiche} an und erschliessen die Plätze und Heckenzimmer. Sie sind einheitlich und barrierefrei zu gestalten und an das übergeordnete Langsamverkehrsnetz anzuschliessen.
- 2 Die öffentlichen Langsamverkehrsverbindungen dienen der öffentlichen Durchwegung des Areals.
- 3 Die durchgehenden öffentlichen Langsamverkehrsverbindungen sind so zu gestalten, dass sie als Notzufahrten gemäss Art. 20 nutzbar sind.
- 4 Die privaten Langsamverkehrsverbindungen dienen der Anbindung der Baubereiche an die öffentlichen Langsamverkehrsverbindungen.
- 5 Eine öffentliche Benützung der im Situationsplan eingezeichneten Langsamverkehrsverbindungen ist vor der Baueingabe mittels öffentlich-rechtlicher Verträge zu sichern.

Art. 20 Notzufahrt

- 1 An den im Situationsplan bezeichneten Stellen sind Notzufahrten zu erstellen, welche die Anforderungen gemäss Kapitel 6.5 der AGV-Kommandoakten Führung „Richtlinien für die Zufahrt der Feuerwehr“ vom 01.05.2015 oder nachfolgendes Dokument erfüllen.
- 2 Diese Notzufahrten müssen mit einer Langsamverkehrsverbindung kombiniert werden und haben eine Mindestbreite von 3.5 m aufzuweisen. Die Tiefgaragen müssen an den Stellen mit Notzufahrten einer Stützenlast für ein Fahrzeug mit einem Gesamtgewicht von mind. 18 t standhalten.

Art. 21 Zufahrt Landwirtschaft

- 1 Der Bereich Zufahrt Landwirtschaft ist für die Erschliessung der Parzelle-Nr. 239 durch landwirtschaftliche Fahrzeuge freizuhalten. Bei einer nachweislich gleichwertigen oder besseren Zufahrtslösung ist sie verschiebbar.

Art. 22 Abstellflächen für Velos, motorisierte Zweiräder und Kinderwagen

- 1 Es sind in der Nähe der Hauseingänge leicht zugängliche gedeckte Abstellplätze für Velos, motorisierte Zweiräder und Kinderwagen gemäss § 43 und 44 BauV zu erstellen. Die Abstellflächen sind sicher und gut erkennbar zu platzieren und möglichst in die Bauten zu integrieren. Sie sind, ausser bei Kurzzeit-Abstellplätzen, vor Witterung zu schützen.
- 2 Gedeckte Abstellplätze sind innerhalb der Baubereiche für ~~Hochbauten~~ ^{Gefälle} zu erstellen, ungedeckte Abstellanlagen dürfen in den Privatgärten und dem öffentlichen Dorfgarten realisiert werden.

Art. 23 Containerstandplatz

- 1 Für die Entsorgung sind Containerstandplätze einzurichten.

- ² Der Containerstandplatz ist im Plan schematisch eingezeichnet und kann verschoben werden. Er ist als Unterflurcontainer mit oberirdischen Einwurfstellen einzurichten und muss sich gut in die Umgebung eingliedern, ohne die öffentlichen Freiräume zu beeinträchtigen.

Art. 24 Sichtlinie/-zone Bahnhofstrasse

- ¹ Die im Situationsplan eingetragenen Sichtzonen der Sichtlinien Bahnhofstrasse sind freizuhalten.

Umwelt

Art. 25 Energie

- ¹ Neubauten haben eine effiziente und ökologisch ausgerichtete Energieversorgung aufzuweisen, konkretisiert durch den jeweils aktuellen SIA-Effizienzpfad Energie 2040. Die Erfüllung des SIA-Effizienzpfades Energie ist mit einem Qualitätssicherungssystem QS für Planung, Ausführung und Betrieb des Gebäudes nachzuweisen. Die Qualitätssicherung umfasst zudem die Prüfung durch eine unabhängige Fachperson. Der Nachweis erfolgt pro Gebäude und kann zusätzlich auf mehrere Gebäude bzw. das gesamte Areal erweitert werden.
- ² Sie sind so zu erstellen, dass:
 - ein hoher Anteil von erneuerbaren Energiequellen angestrebt wird. Photovoltaikanlagen sowie Erdsonden sind zu bevorzugen.
 - ~~sie ohne den Nachweis einer effizienteren Lösung an den Wärmeverbund der Holzschnitzelheizung der Primarschule Berikon angeschlossen werden.~~

Art. 26 Versickerung

- ¹ Das innerhalb des Perimeters anfallende Regenabwasser ist mit geeigneten Massnahmen für Retention und Versickerung dem Grundwasser zuzuführen. Das Ableiten in ein Oberflächen-gewässer ist nur als Spitzenentlastung bei starken Regenfällen zulässig.

Art. 27 Lärmschutz

- ¹ Unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäss Art. 17 Abs. 2 SNV sind Einhausungen und schallabsorbierende Rampenwände zulässig.

Etappierung

Art. 28 Etappierung

- ¹ Die etappenweise Bebauung der einzelnen Baubereiche ist zulässig, sofern die zweckmässige Erschliessung der unterirdischen Tiefgaragen gemäss Art. 18 Abs. 4 aufgezeigt und gewährleistet wird.
- ² Die Baubereiche A1, C1 bis C3 und P1 sind in maximal ^{vier} ~~zwei~~ Etappen, die Baubereiche E1 bis E8 und O1 bis O3 in maximal drei Etappen zu realisieren.
- ³ Der jeweils an die Baubereiche angrenzende Grünraum ist soweit zu gestalten und zu realisieren, dass genügend Spiel- und Aufenthaltsflächen für die realisierten Wohneinheiten zur Verfügung gestellt werden können, dabei jedoch die Realisierung der nächsten Etappe nicht beeinträchtigt wird.

- 4 Mit der Etappierung sind städtebaulich verträgliche Übergangslösungen aufzuzeigen. Bei der Realisierung der Etappen sind die schädlichen und störenden Auswirkungen für die ansässige Wohn- und Arbeitsbevölkerung vor allem bezüglich der Lärmbelastung zu minimieren.

Schlussbestimmungen

Art. 29 Ausnahmen

- 1 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Sondernutzungsvorschriften bewilligen, wenn diese geringfügig sind, das Bebauungskonzept dadurch nicht beeinträchtigt wird und die Änderungen städtebaulich zu einer mindestens gleichwertigen Lösung führen.

Art. 30 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan tritt mit der kantonalen Genehmigung in Kraft.

Gestaltungsplan Dorfgarten Riedacher

Situationsplan 1 : 500

gemäss § 21 BauG

Weitere Bestandteile des Gestaltungsplans:
- Sondernutzungsvorschriften (verbindlich)



Kartenausschnitt 1:25'000 (Quelle: ag.ch/agis)

Mitwirkungsbericht vom 3. Juni 2020

Vorprüfungsbericht vom 6. Januar 2021

Öffentliche Auflage vom 15. März 2021 bis 13. April 2021

2. Öffentliche Auflage vom 17. Januar 2022 bis 15. Februar 2022

Beschlossen vom Gemeinderat am 8. August 2022

Der Gemeindeammann:



Die Gemeindegemeinschaft:

Genehmigung durch den Vorsteher des
Departements Bau, Verkehr und Umwelt

Genehmigungsdatum
mit Änderungen/Auflagen
Aarau, den 21. März 2025

Abteilung Raumentwicklung BVU

Auftr.-Nr.: 29.6401
Sachbearb.: GH Plandatum: 12.01.2022
Gezeichnet: PB Plangrösse: 84 x 60

suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft
Entfelderstrasse 2 | 5001 Aarau | T +41 58 310 57 80
www.suisseplan.ch | raum@suisseplan.ch

suisse plan

N:\29 AG\64 Berikon\01 GP Riedacher\13 Nutzungsplan\50 Erläss\gws\GP_Dorfgarten_Riedacher.gws

Genehmigungsinhalt

	Perimeter	Art. 3
	Baubereich für Hochbauten <i>Gebäude</i>	Art. 6
	max. Höhenkote Baubereich für Hochbauten <i>Gebäude</i>	Art. 6 Abs. 2
	Höhenkote EG	
	Baubereich für unterirdische Bauten	Art. 7, Art. 18
	Bepflanzung (Lage und Anzahl schematisch)	Art. 11, Art. 14
	halböffentlicher Dorfgarten	Art. 12
	Platzbereich (Lage schematisch)	Art. 13
	Baumpark	Art. 14
	Privatgärten (Lage schematisch)	Art. 15
	Entrée	Art. 16
	Verkehrsfläche öffentlich	Art. 17
	Erschliessung für den motorisierten Verkehr	Art. 17 Abs. 1
	Ein-/Ausfahrt Tiefgarage (verschiebbar)	Art. 17 Abs. 2
	Erschliessung und oberirdische Parkierung	Art. 18 Abs. 4 + 6
	Langsamverkehrsverbindung öffentlich (Lage schematisch)	Art. 19
	Langsamverkehrsverbindung privat (Lage schem.)	Art. 19
	Notzufahrt	Art. 20
	Zufahrt Landwirtschaft (verschiebbar)	Art. 21
	Containerstandplatz (verschiebbar)	Art. 23
	Sichtlinie/-zone Bahnhofstrasse	Art. 24
	Strassenlinie (Enteignungsrecht gemäss § 132 BauG)	

¹ Die nördliche Langsamverkehrsverbindung vom "Dorfplatz" zum Chörenmattweg wird im Situationsplan als "Langsamverkehrsverbindung privat" ausgewiesen.

² Die südliche Ein- und Ausfahrt Tiefgarage im Situationsplan wird als Genehmigungsinhalt schwarz dargestellt.

Orientierungsinhalt

	Parzellierung gemäss Richtprojekt (Eigentum Private/Gemeinde)
	Parzellierung Bestand
	Gebäude Bestand ausserhalb/innerhalb Perimeter
	Bebauung gemäss Richtprojekt
	Wege gemäss Richtprojekt
	Rückbau Gebäude
	Notzufahrt optional
	Ein-/Ausfahrt Tiefgarage optional
	Sichtlinie/-zone orientierend
	Schleppkurve Mähdrescher
	Koordinatenpunkt

Koordinatenliste (Bezugsrahmen LV95)

Punkt Nr.	X-Koordinate	Y-Koordinate	Punkt Nr.	X-Koordinate	Y-Koordinate
1	2670184.86	1245490.29	37	2670267.64	1245295.53
2	2670162.85	1245472.66	38	2670246.88	1245278.90
3	2670180.05	1245451.20	39	2670259.51	1245263.14
4	2670202.06	1245468.83	40	2670280.27	1245279.77
5	2670163.41	1245454.77	41	2670280.5	1245264.58
6	2670147.64	1245442.14	42	2670259.04	1245247.38
7	2670161.27	1245425.13	43	2670276.67	1245225.37
8	2670177.04	1245437.76	44	2670298.13	1245242.57
9	2670133.25	1245421.41	45	2670312.07	1245289.15
10	2670099.87	1245418.00	46	2670291.63	1245272.77
11	2670105.06	1245394.34	47	2670307.01	1245253.57
12	2670136.64	1245395.73	48	2670327.45	1245269.95
13	2670117.69	1245376.47	49	2670332.37	1245314.52
14	2670109.97	1245376.12	50	2670316.60	1245301.89
15	2670120.66	1245349.22	51	2670333.23	1245281.13
16	2670131.36	1245355.46	52	2670349.00	1245293.76
17	2670175.91	1245424.55	53	2670293.69	1245332.54
18	2670155.46	1245408.17	54	2670274.49	1245317.16
19	2670170.84	1245388.97	55	2670290.87	1245296.72
20	2670191.29	1245405.35	56	2670310.07	1245312.10
21	2670205.87	1245402.14	57	2670270.67	1245360.26
22	2670183.86	1245394.51	58	2670250.23	1245343.88
23	2670201.05	1245363.05	59	2670265.61	1245324.68
24	2670223.06	1245380.68	60	2670286.06	1245341.06
25	2670173.88	1245378.18	61	2670247.55	1245392.11
26	2670158.11	1245365.55	62	2670231.79	1245379.48
27	2670174.74	1245344.80	63	2670248.42	1245358.72
28	2670190.51	1245357.43	64	2670264.19	1245371.35
29	2670216.92	1245357.06	65	2670233.29	1245432.91
30	2670194.92	1245339.43	66	2670211.28	1245415.28
31	2670212.11	1245317.97	67	2670228.48	1245393.81
32	2670234.12	1245335.60	68	2670250.49	1245411.45
33	2670246.12	1245329.81	69	2670211.59	1245462.75
34	2670224.66	1245312.62	70	2670192.39	1245447.37
35	2670242.29	1245290.61	71	2670208.77	1245426.92
36	2670263.76	1245307.80	72	2670227.97	1245442.31